

8.5 Weiterveräußerung

Die Forderungen des Vertragspartners aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen von IST aus dem Geschäftsverhältnis an IST abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung ist und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die Befugnis von IST die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich IST, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. IST kann verlangen, dass der Vertragspartner ihm abgetretene Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die dem Vertragspartner gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Vertragspartners gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen IST und dem Vertragspartner vereinbarten Lieferpreises als abgetreten. Der Vertragspartner ist nur berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf IST übergeht. Auf Verlangen von IST ist der Vertragspartner verpflichtet, die Abtretung an einen Dritten zur Zahlung an IST bekannt zu geben.

8.6 Wertübersteigerungen der Sicherheiten

Übersteigt der Wert der für IST bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt um mehr als 20 (zwanzig)%, so ist IST auf Verlangen des Vertragspartners oder eines durch die Übersicherung von IST beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl von IST verpflichtet.

9. Abnahme und Gefahrenübergang

9.1 Gefahrenübergang bei Lieferung

Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und der Versendung geht in allen Fällen auf den Vertragspartner über, sobald der Liefergegenstand die Geschäfts- oder Lageräume von IST verlässt, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Teilleistungen erfolgen oder IST noch andere Leistungen übernommen hat. Verzögert sich die Absendung des Vertragsgegenstandes aus einem Grund, den IST nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Transportbereitschaft auf den Vertragspartner über.

9.2 Abnahme bei Montage

IST trägt im Falle von Einbau des Vertragsgegenstandes die Gefahr bis zur Abnahme der Leistung. Wird jedoch der Vertragsgegenstand vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder unabwehrbare, von IST nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat IST Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten. Gerät der Vertragspartner mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn der Einbau des Vertragsgegenstandes aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn IST die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Vertragspartners übergeben hat. Die Einbauleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Das gleiche gilt nach erfolgreicher probeweiser Inbetriebsetzung/Benutzung.

9.3 Prüfungsrecht des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat das Recht, die Vertragsgegenstände vor dem Transport zu prüfen oder prüfen zu lassen. Macht der Vertragspartner von diesem Recht keinen Gebrauch, so darf IST annehmen, dass der Vertragsgegenstand in gutem Zustand und vollständig angeliefert worden ist.

9.4 Versicherung

Auf Wunsch des Vertragspartners wird auf seine Kosten die Sendung durch IST gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

10. Einbau, Montage und Demontage

10.1 Kosten für den Vertragspartner

Für jede Art von Einbau, Montage, Demontage und Reparatur gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen: Der Vertragspartner hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- Hilfskräfte wie Handlanger und, wenn nötig, Schlosser, sowie sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl.
- alle branchenfremden Nebearbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe.
- die zur Montage, Inbetriebsetzung und Demontage erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, ferner Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen.
- Betriebsmittel und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung.
- Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume
- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montageteile erforderlich und für IST nicht branchenüblich sind.

10.2 Kosten im Falle von unverschuldeten Verzögerungen

Verzögert sich der Einbau, die Montage oder Demontage durch Umstände ohne Verschulden von IST, so hat der Vertragspartner in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.

11. Gewährleistung

11.1 Gewährleistung

folgt: Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet IST wie

- Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von IST unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 6 (sechs) Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von 3 (drei) Monaten von Tage des Gefahrenübergangs an gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferer unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Ersetzte Teile werden Eigentum von IST.
- Auf alle Pumpen, ausschließlich Verschleißteile und Fremddaggregate gewährt IST eine Garantie von 6 Monaten. Für Nachbesserungen bzw. Ersatzstücke haftet IST bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungsfrist, die sich um die Dauer der Nachbesserung oder Ersatzteillieferung verlängert. Grobe Fahrlässigkeit beendet die Gewährleistungsfrist und führt zur Ablehnung jeglicher Ansprüche.
- Zur Mängelbeseitigung hat der Vertragspartner IST die nach billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist IST von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei IST sofort zu verständigen ist, oder wenn IST mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von IST Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- Verzögert sich der Versand oder Einbau des Vertragsgegenstandes ohne Verschulden von IST, so erlischt die Haftung spätestens 12 (zwölf) Monate nach Gefahrenübergang.
- Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von IST auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die IST gegen den Vorlieferanten des Fremderzeugnisses zustehen.
- Das Recht der Vertragspartner, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in 6 (sechs) Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

11.2 Keine Gewährleistung für bestimmte Schäden

IST übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, Einbau bzw. Inbetriebsetzung oder Wartung durch den Vertragspartner oder dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung von Austauschwerkstoffen, oder Mängel, die auf Fehler aufgrund von Vertragspartner gelieferten Konstruktionsunterlagen beruhen, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von IST zurückzuführen sind. Diese gilt insbesondere auch, wenn sich die Prozessdaten durch seitens des Vertragspartners oder Dritter unsachgemäß

ausgeführten Änderungen derart ändern, dass die pumpenspezifischen Leistungsmerkmale nicht mehr eingehalten werden können.

11.3 Ausbesserungskosten

Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt IST -insoweit als sich Beanstandung als berechtigt herausstellt- die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Vertragspartner die Kosten.

11.4 Ausschluss weitergehender Ansprüche

Ausgeschlossen sind alle anderen und weitergehenden Ansprüche des Vertragspartners einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche wegen Folgeschäden und Schäden aus Ersatzlieferung oder Durchführung der Nachbesserung, soweit gesetzlich zulässig und soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen. IST übernimmt keine Beratungspflichten. Ausgeschlossen ist demgemäß insbesondere jegliche Haftung für Berechnungshilfen, Empfehlungen, Lösungsvorschläge oder dergleichen, die von der kundenseitigen Anlage abhängig sind oder auf diese Bezug haben."

12. Haftung

12.1 Allgemeine Haftungsbeschränkung

- IST haftet nur für Schäden und Folgeschäden, verursacht durch sich selbst oder ihre Mitarbeiter, soweit es sich um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt.
- Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung. Diese Haftungsbeschränkung gilt für den Vertragspartner entsprechend.
- Im Falle der leichten Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur dann, wenn vertragstragende Vertragspflichten verletzt sind oder Versicherungsschutz besteht. Im Falle der Fahrlässigkeit ist das Haftungsrisiko seitens IST auf maximal den dreifachen Wert des Vertragsgegenstandes pro Schadenfall begrenzt. Besonders bezüglich Folge- und Betriebschäden wird mit Rücksicht auf die Haftungsbeschränkung der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung empfohlen.

12.2 Allgemeine Bestimmungen im Falle von Unmöglichkeit der Leistung

Wird IST die Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit folgender Maßgabe:

- Ist die Unmöglichkeit von Verschulden auf IST zurückzuführen, so ist der Vertragspartner berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch der Vertragspartner auf 10 (zehn) % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, welchen wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.
- Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die über die genannte Grenze in Höhe von 10% hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit IST in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haftet. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt bleibt unberührt.

13. Geheimhaltung

13.1 Geschäftsgeheimnis

Die Vertragsparteien verpflichten sich alle, auch ofenkundige Einzelheiten, Informationen und Daten der Parteien, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

13.2 Verwendung nur im Rahmen des Vertrages

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in Abs.1 dieses Artikels genannten Informationen ausschließlich im Rahmen des Vertrages zu nutzen.

13.3 Verpflichtung auch Dritten auferlegen

Soweit die Vertragsparteien dritte Personen zur Vertragserfüllung heranziehen, verpflichten sie diese zur gleichen Sorgfalt.

14. Behandlung und Entsorgung von Altgeräten

Bei Altgeräten und deren Bauteilen ist der Kunde verpflichtet, die von uns bezogenen Waren gemäß den gesetzlich Bestimmungen wie ein Hersteller zu behandeln und/oder zu entsorgen. Die gleiche Verpflichtung einschließlich der Rücknahme trifft den Kunden als Vertreter der Ware gegenüber Dritten, denen diese Verpflichtung mit Übergabe der Ware anzuzeigen ist. Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen und Kosten frei, die uns durch die Nichteinhaltung der Behandlungs-, Rücknahme- und Entsorgungspflichten der von uns bezogenen Waren entstehen. Der Kunde hat nach unserer Wahl auf seine Kosten die Altgeräte oder deren Bauteile zurückzunehmen und zu entsorgen oder uns die Kosten zu ersetzen, die uns im Falle einer von uns veranlassten Entsorgung nachweislich entstehen. Die vorstehenden Verpflichtungen und unsere Freistellung verjährt nicht vor zwei Jahren nach endgültiger Beendigung der Geschäftsbeziehung.

15. Kündigung

15.1 Schriftliche Kündigung

Der Vertrag kann, soweit nicht anders vereinbart, mit einer Kündigungsfrist von 4 (vier) Monaten von beiden Vertragsparteien beendet werden.

15.2 Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist

Bei einem Versäumnis, im Falle von Zahlungsaufschub, Konkurs oder Vergleichs sind die Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden. Derjenige, der den Grund für die sofortige Beendigung herbeigeführt hat, ist gehalten, der Vertragspartei den aufgrund der Beendigung entstandenen Schaden zu vergüten.

16. Streitigkeiten

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Vertragspartner eine Kapitalgesellschaft und/oder Volkkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz der IST Pumpen und Dosiertechnik GmbH.

Wiehl, Juni 2012